

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2014

Nr. 2014/645

Biberist: Entscheid des Gemeinderates Biberist betreffend Umzonung Waldgrundstück GB Biberist Nr. 1050 / Behandlung der Beschwerde

1. Ausgangslage

- 1.1 Mit Schreiben vom 10. Mai 2013 reichte Jürg Zwahlen, Saxweg 27B, 9495 Triesen, den Antrag auf „Rückzonung der Waldfeststellung“ auf Parzelle GB Biberist Nr. 1050 bei der Bau- und Werkkommission Biberist ein.
- 1.2 Mit Entscheid vom 4. Juni 2013 wies die Bau- und Werkkommission Biberist den Antrag um eine Rückführung der Waldfläche auf GB Biberist Nr. 1050 in die Zone W2 ab.
- 1.3 Gegen diesen Entscheid erhob Jürg Zwahlen am 27. Juni 2013 „Einsprache“ beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Biberist und beantragte sinngemäss die Rückführung der gesamten Parzelle in die Zone W2. Aus seiner Sicht war die Waldfeststellung willkürlich und die Entwertung seines Grundstücks stehe in keinem Masse zum Nutzen der wenigen, teilweise minderwertigen Bäume.
- 1.4 Im Beschluss des Gemeinderates vom 21. Oktober 2013 (unterzeichnet und verschickt am 13. Dezember 2013) wies dieser die „Einsprache“ von Jürg Zwahlen vom 27. Juni 2013 ab. Die Waldfeststellung sei im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision aufgelegt und ohne Einsprache, mit Abschluss der Ortsplanungsrevision im Jahr 2000, rechtskräftig geworden.
- 1.5 Mit Schreiben vom 20. Dezember 2013 reichte Jürg Zwahlen (nachfolgend Beschwerdeführer) beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde gegen den Entscheid des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Biberist (nachfolgend Vorinstanz) vom 21. Oktober 2013 ein. Er beantragt darin sinngemäss die Rückzonung der gesamten Parzelle GB Biberist Nr. 1050 in die Zone W2, da aus seiner Sicht die Waldfeststellung unverhältnismässig, ungerechtfertigt und eher willkürlich erfolgt sei.
- 1.6 Mit Schreiben vom 27. Januar 2014 nahm das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (nachfolgend AWJF) zu der Beschwerde Stellung und beantragte die vollumfängliche Abweisung.
- 1.7 Die Vorinstanz nahm mit Schreiben vom 6. Februar 2014 zu der Beschwerde Stellung und beantragte die Abweisung unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.
- 1.8 Auf die weiteren Vorbringen der Parteien wird, soweit rechtlich relevant, in den Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates

Nach § 9 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Die Waldfeststellung im Waldfeststellungsplan ist Teil eines ordentlich durchgeführten Nutzungsplanverfahrens (§ 8 Abs. 3 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand, VWW; BGS 931.72). Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat, der gleichzeitig über erhobene Beschwerden entscheidet, die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Dies gilt auch bei Entscheiden der Planungsbehörden, wonach an den bisherigen Plänen festgehalten wird. Pläne und Entscheide, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und solche, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen und Entscheiden einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (vgl. etwa BGE 106 Ia 71 f., 114 Ia 370).

2.2 Behandlung der Beschwerde/Legitimation

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht erhoben worden. Nach § 12 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) ist zur Verwaltungsbeschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Der Beschwerdeführer als Eigentümer von GB Biberist Nr. 1050 ist demnach zur Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.3 Der Beschwerdeführer führt aus, er sei der Ansicht, dass die wirtschaftliche Verhältnismässigkeit zwischen den Auswirkungen auf die Parzelle und dem Anspruch, die wenigen Bäume als Waldfeststellung zu erhalten, nicht gegeben sei. Zudem sei es fraglich, ob die Mindestfläche von 500 m² bei der Waldfeststellung tatsächlich bestanden habe. Das Argument, sein Gesuch laufe den raumplanerischen Zielen der Gemeinde zuwider, sei nicht nachvollziehbar. Zudem sei ihm die Waldfeststellung nie mitgeteilt worden, obwohl sie bei ihm einen grossen Verlust an Vermögen zur Folge gehabt habe. Sinngemäss macht der Beschwerdeführer demnach unter Anderem eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Waldfeststellungsverfahren und im „Einspracheverfahren“ zur Rückführung geltend. Beim „Beschwerdeentscheid“ der Vorinstanz vom 21. Oktober 2013 handelt es sich rechtlich um die erstinstanzliche Behandlung eines Gesuchs zur Änderung des Zonenplans.

2.4 Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid damit, dass auf dem Grundstück im Verlauf der letzten Ortsplanungsrevision ein Waldfeststellungsverfahren gemäss den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt worden sei. Gegen diese Waldfeststellung sei keine Einsprache erhoben worden, wodurch sie mit Abschluss der Ortsplanung im Jahr 2000 rechtskräftig geworden sei. Ein Waldgrundstück könne „nicht einfach umgezont werden“, so müsse allenfalls ein Verfahren für die Waldverlegung mit dem Aufzeigen der Ersatzaufforstungsfläche durchgeführt werden. Diese fehle im betroffenen Quartier aber. Das Wäldchen gehöre als „grüne Insel“ zum Quartier. Biberist als Industrie-

dorf habe bisher verschiedene Grünbereiche erhalten, die auf keinen Fall aufgegeben werden können, ohne das Dorfbild negativ zu beeinflussen. Die Umzonung des Waldgrundstückteils (Zuweisung zur Bauzone) würde den raumplanerischen Zielen der Einwohnergemeinde zuwiderlaufen und wäre mit dem „Waldgesetz“ nicht vereinbar.

2.5 Das AWJF begründet seinen Antrag auf Abweisung der Beschwerde damit, dass die Waldfeststellung gestützt auf die Kriterien gemäss § 6 ff. der Waldverordnung des Kantons Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) durch den Kreisförster durchgeführt worden sei. Die Bäume, eine ehemalige Weihnachtsbaumzucht gemischt mit Birken aus den 1960er Jahren, seien zu dem Zeitpunkt deutlich älter als 30 Jahre gewesen und somit die qualitativen Kriterien für Wald im Rechtssinne klar erfüllt. Ebenso seien im Rahmen der Ortsplanungsrevision im Jahr 1998 auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Biberist weitere kleinere und isolierte Wäldchen festgestellt worden. Dies zeige, dass die Waldfeststellung nicht als willkürlich bezeichnet werden könne. Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) sei für die Zuweisung eines Waldes in eine Nutzungszone eine Ausnahmegewilligung zur Rodung notwendig, welche die kantonale Behörde erteilt. Die kommunale Behörde sei demgemäss gar nicht allein zu einer solchen „Umzonung von Wald“ legitimiert.

2.6 Die im Rahmen der letzten Ortsplanungsrevision durchgeführte Waldfeststellung auf GB Biberist Nr. 1050 ist am 29. Oktober 1998 öffentlich aufgelegt worden. Gegen diese Waldfeststellung wurde keine Einsprache erhoben und mit der regierungsrätlichen Genehmigung wurde sie rechtskräftig. Ein Gesuch um Aufhebung der ausgeschiedenen Waldfläche kommt aufgrund der Ausführungen einer extrem verspäteten Einsprache gleich. Dies ist auf Grund der Rechtssicherheit nicht zulässig. Der Beschwerdeführer hat den Zeitpunkt zur Einsprache im Jahr 1998 offensichtlich verpasst. Dabei ist es aus rechtlicher Sicht irrelevant, wo der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Auflage seinen Wohnort hatte. Durch die öffentliche Auflage wurde das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers in jedem Fall gewahrt. Das Anliegen des Beschwerdeführers ist hingegen als Gesuch zur Änderung der rechtskräftigen Ortsplanung zu behandeln.

Im Rahmen des Umzonungsgesuchs besteht kein Anspruch auf die Durchführung eines Augenscheins mit Parteiverhandlung, es sei denn, der Sachverhalt sei vor Ort klarzustellen, was vorliegend aber nicht der Fall sein kann. Es genügt hier der Beizug des Plans. Auch dadurch wurde das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers demnach nicht verletzt.

Für die Umzonung eines Waldgrundstücks in eine Nutzungszone braucht es, wie vom AWJF ausgeführt, neben dem Planungsentscheid des Gemeinderates eine Rodungsbewilligung nach Art. 5 WaG, welche die kommunale Behörde nicht erteilen kann. Eine solche Rodungsbewilligung ist durch die kantonale Behörde (AWJF) nur bei vorliegenden wichtigen Gründen zu erteilen. Nach Art. 5 Abs. 3 WaG gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens, nicht zu diesen wichtigen Gründen. Der Beschwerdeführer bringt aber gerade diese vor.

Auch das Vorbringen, dass das „Waldgebiet (Waldfläche)“ die nach § 6 WaVSO geforderten 500 m² nicht erfüllen könne, ist ebenfalls als verspätete Einsprache gegen den Waldfeststellungsplan zu qualifizieren und somit für die Behandlung der Beschwerde nicht relevant.

Der Beschwerdeführer bringt weiter „Willkür bei der Waldfeststellung“ vor. Auch dieses Vorbringen deutet auf eine eigentliche Einsprache gegen die Waldfeststellung hin, welche zu einem verspäteten Zeitpunkt erfolgt. Dass die Waldfeststellung nach den gesetzlichen Vorgaben unter Einhaltung aller Vorschriften erfolgte, steht mit der Plangenehmigung fest, auch wenn es vom Beschwerdeführer bestritten wird. Dass im

Rahmen der damaligen Ortsplanungsrevision auch andere „kleinere Wäldchen“ festgestellt wurden, zeigt, dass der Entscheid der Vorinstanz weder als willkürlich noch als offensichtlich falsch oder unzweckmässig zu beurteilen war.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Frage höchstens anlässlich der kommenden Ortsplanungsrevision stellen könnte (aller Voraussicht nach jedoch mit geringen Erfolgsaussichten). Die Rodungsbewilligung nach Art. 5 WaG müsste auch im Rahmen der Ortsplanungsrevision durch den Kanton erteilt werden. Teilrevisionen ausserhalb einer Totalrevision der Ortsplanung sind zwar möglich und können auch von Privatpersonen angeregt werden. Sie setzen allerdings geänderte Verhältnisse voraus, welche hier nicht ersichtlich sind. Zudem sind solche Revisionen gegen den Willen des zuständigen Gemeinderates kaum denkbar. So kann hier jedenfalls eine Revision nicht erzwungen werden.

Aufgrund dieser Erwägungen ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

2.7 Verfahrenskosten

Die Beschwerde wird vollständig abgewiesen. Somit wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig. Gemäss § 37 i.V.m. § 77 VRG i.V.m. Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) trägt die unterlegene Partei sämtliche Verfahrenskosten. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 1'500.00. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.00 verrechnet.

2.8 Die obsiegende Partei hat zwar grundsätzlich Anspruch auf Parteientschädigung. Vorliegend handelt es sich aber um eine Gemeindebehörde, welche nach § 39 VRG in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen erhält. Es gibt im vorliegenden Fall keinen Grund, von dieser Praxis abzuweichen. Der Antrag auf Parteientschädigung der Vorinstanz, welche auch nicht durch einen Anwalt vertreten wurde, ist abzuweisen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Beschwerde vom 20. Dezember 2013 von Jürg Zwahlen, Saxweg 27B, 9495 Triesen, wird abgewiesen.
- 3.2 Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.00 zu tragen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'500.00 verrechnet.
- 3.3 Der Antrag des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Biberist auf Parteientschädigung wird abgewiesen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Jürg Zwahlen, Saxweg 27B, 9495 Triesen

Kostenvorschuss:	Fr. 1'500.00	(Fr. 1'500.00 von 1015004 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 1'500.00	4210000 / 003 / 81087 umbuchen)
	<u>Fr. 0.00</u>	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ce, cs) (2)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2013/172)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Amt für Finanzen (2), zum Umbuchen

Amt für Raumplanung

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist **(Einschreiben)**

Jürg Zwahlen, Saxweg 27B, 9495 Triesen **(Einschreiben)**